



Landesverband
Sachsen e.V.

Kinderschutz in den Jugendfreiwilligendiensten der AWO in Sachsen

ARBEITERWOHLFAHRT LANDESVERBAND SACHSEN E.V.
FACHBEREICH KINDER- UND JUGENDHILFE
DEVRIENTSTRASSE 7
01067 DRESDEN

Version

01

Speicherort

H:\Team Familie\Grundsatzfragen\§§ 8a und 72a SGB VIII\Beratung AWO Sachsen\FwD\Verfahrensbeschreibung.Version_01.docx

Bearbeitung

Volker Abdel Fattah, Referent Kinder- und Jugendhilfe

Abschluss der Bearbeitung am 23. Januar 2020

Freigabe

Antje Grundmann-Otto am 24. Januar 2020

Veröffentlichung

Antje Grundmann-Otto am 24. Januar 2020

Überprüfung

Eine Überprüfung des Dokuments mit dem Ziel der Aktualisierung und Fortschreibung ist für den 1. Februar 2021 terminiert.

Ansprechpartner*innen:

Volker Abdel Fattah, Referent Kinder – und Jugendhilfe

Email: volker.abdel.fattah@awo-sachsen.de

Antje Grundmann-Otto, Bereichsleiterin Freiwilligendienste

Email: antje.grundmann-otto@awo-sachsen.de

© AWO Landesverband Sachsen e.V., Januar 2020

Titelbild: AWO Bundesverband

1 Zielstellung	3
2 Ausgangslage	5
2.1 Praxisfälle	5
2.2 Kontext der Gefährdungssituation.....	5
3 Grundsätze	6
4 Handlungsleitlinien	7
4.1 Validierung einer Kindeswohlgefährdung	7
4.1.1 Der Begriff des Kindeswohls und dessen Gefährdung.....	7
4.1.2 Der Ermessensspielraum zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung.....	7
4.1.3 Kriterien zur Feststellung im Kontext der Jugendfreiwilligendienste	8
4.2 Dokumentation.....	9
4.3 Interne Prozesse.....	10
4.4 Externe Prozesse	10
4.5 Beteiligung von externen Diensten	11
5 Rechtliche Grundlagen	12
5.1 § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“	12
5.2 Fachspezifische Regelungen	13
6 Quellennachweis	14
7 Anhang 1: Checkliste zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung	15
7.1 Kriterium der gegenwärtig vorhandenen Gefahr	15
7.2 Kriterium der Erheblichkeit der Schädigung.....	16
7.3 Kriterium der Sicherheit der Vorhersage.....	18
8 Anhang 2: Ablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	20
9 Anhang 3: Formular „Einverständniserklärung“	21

1 Zielstellung

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben Grundsätze und Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls bei Jugendlichen, die an einem Freiwilligendienst in Verantwortung und Koordination des AWO Landesverbandes Sachsen e.V. teilnehmen.

Der Anspruch auf die Sicherung des Kindeswohls ergibt sich aus den Kinderrechten und den allgemeinen Menschenrechten, ist grundgesetzlich verankert und im SGB VIII für den Geltungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ausformuliert.

Die Jugendfreiwilligendienste sind rechtlich nur mittelbar im Kinder- und Jugendhilferecht nach dem SGB VIII verankert. Daher werden diese nicht direkt von den Regelungen des § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ erfasst. Gleichwohl sind die Intentionen und Vorschriften zum Schutzauftrag verpflichtend anzuwenden. Diese Rechtsauffassung lässt sich wie folgt begründen:

1. Die Jugendfreiwilligendienste (FSJ und FÖJ) werden aus Bundesmitteln auf Grundlage des § 83 SGB VIII „Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium“ als Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe angeregt und gefördert.¹ Über diese Förderung stellt das BMFSFJ einen unmittelbaren Bezug zum Kinder- und Jugendhilferecht auf Grundlage des SGB VIII her.
2. In dem „Handbuch für das Freiwillige Soziale Jahr und den Bundesfreiwilligendienst bei der Arbeiterwohlfahrt“, herausgegeben vom AWO Bundesverband e.V., wird der Bezug der Jugendfreiwilligendienste zum SGB VIII wie folgt hergestellt: „Das Freiwillige Soziale Jahr ist eine Maßnahme der in § 11 (1) 3 SGB VIII benannten außerschulischen Bildungsarbeit.“
3. Aus dem universellen Geltungsanspruch der Kinderrechte, die nicht auf den Rechtsbereich des SGB VIII beschränkt werden können, lässt sich ein allgemeiner Anspruch auf die Sicherung des Kindeswohls ableiten.

Die Jugendfreiwilligendienste sind innerhalb ihres Wirkungsbereichs zur Sicherung des Kindeswohls und zur Umsetzung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung verpflichtet. Im Kapitel „**Rechtliche Grundlagen**“ sind die geltenden Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Schutzauftrages im Kontext der Jugendfreiwilligendienste dargestellt.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Ausführungen auf die Begleitung und Unterstützung von Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Altersspanne von 14 bis 27 Jahre begrenzt sind.

Die besonderen Bedarfe und Handlungsansätze, wie diese bei Kindern, Klein- und Kleinstkindern vor dem 14. Lebensjahr notwendig sind, bleiben unberücksichtigt.

Bei Fällen, in denen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung mit minderjährigen Eltern entstehen, sind unverzüglich der zuständige Einsatzstellenträger und das örtlich zuständige Jugendamt zu informieren.

¹ Förderrichtlinie des BMFG/SFJ vom 11. April 2012, „I. Förderziele und allgemeine Fördergrundsätze“. Quelle:

<https://www.bmfsfj.de/blob/96670/640bfbb76fc922ba7f7425886ef6080f/foerderrichtlinien-jugendfreiwilligendienste-data.pdf> (Abruf am 16.10.2019)

Die nachfolgenden Ausführungen geben den pädagogischen Koordinatorinnen und Koordinatoren des AWO Landesverband Sachsen eine Orientierung und Handlungsgrundlage, um Situationen einer vermeintlichen Kindeswohlgefährdung einschätzen und im bestätigten Falle adäquat und fachlich die Wiederherstellung und Sicherung des Kindeswohls unterstützen zu können.

2 Ausgangslage

2.1 Praxisfälle

Die nachfolgenden Praxisfälle beschreiben zwei Situationen, in denen die jeweilige pädagogische Koordinatorin² eine Wahrnehmung als problematisch einordnete und sich diesbezüglich hilfesuchend an den Fachbereich „Kinder- und Jugendhilfe“ im Landesverband wandte.

- Praxisfall 1

Im Rahmen der pädagogischen Begleitung berichtet eine 17-jährige Jugendliche ihrer pädagogischen Koordinatorin, dass sie aus der Wohnung der Mutter „rausgeflogen sei“ und bei verschiedenen Freunden übernachtete. Auch sei ihr Lebensunterhalt nicht gesichert, da die Mutter eine Auszahlung des Unterhaltes verweigere. Die Mutter verweigere die Rückkehr der Tochter, sodass sich perspektivisch keine Besserung der Situation abzeichne.

- Praxisfall 2

Während eines einwöchigen Seminars berichtet eine 16-jährige Jugendliche, dass sie am Wochenende regelmäßig Crystal konsumiere. Ihr Konsumverhalten beschrieb die Jugendliche so, dass sie diesen im Griff habe und jederzeit aufhören könne. Allerdings könne sie mit dem Crystal-Konsum besser in die neue Woche starten.

Ihre Eltern und auch die Einsatzstelle haben keine Kenntnis von dem Drogenkonsum. Das Gespräch mit der pädagogischen Koordinatorin fand in einem vertraulichen Rahmen statt.

2.2 Kontext der Gefährdungssituation

Beide Praxisfälle beschreiben die Situation einer minderjährigen Freiwilligen, die das FSJ in einer Einsatzstelle ableistet. Die Einsatzstellen sind nicht identisch mit dem Landesverband als Träger des FSJ, über den die pädagogische Koordination der Bildungsarbeit erfolgt.

Die pädagogische Koordination erfolgt in einem begleitenden Rahmen und unterstützt die Arbeit in den Einsatzstellen. In den Einsatzstellen selbst werden die Jugendlichen durch eine Anleitung begleitet.

Das beschriebene Geschehen lässt sich in beiden Fällen dem häuslichen bzw. dienstlichen Umfeld der Einsatzstelle zuordnen. Der Landesverband und auch die pädagogischen Seminare waren nicht unmittelbar in die Ereignisse eingeschlossen oder von diesen betroffen.

In beiden Fällen sind die Einsatzstellen nicht einbezogen bzw. nicht informiert worden. Die maßgeblichen Informationen, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten ließen, erhielten jeweils die pädagogischen Koordinatorinnen.

²Die Verwendung der Geschlechtsform folgt den konkreten Ereignissen.

3 Grundsätze

Die nachfolgenden Grundsätze beschreiben eine pädagogische Haltung und pädagogische Annahmen, die bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zum Tragen kommen:

1. Das Wohl und der Schutz der minderjährigen Freiwilligen, die in einem Freiwilligendienst (FSJ, BFD oder FdaG) tätig sind, hat für den AWO Landesverband Sachsen als Träger des Jugendfreiwilligendienstes oberste Priorität. Dieser Anspruch gilt auch für alle jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die an einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen.
2. Die jugendlichen und volljährigen Freiwilligen werden an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt und umfassend über aktuelle Sachstände und Veränderungen informiert. Das Recht der informationellen Selbstbestimmung und die Persönlichkeitsrechte werden anerkannt und umfassend gewahrt.
3. Die Autonomie der jugendlichen Freiwilligen wird in allen Schritten zur Sicherung oder Wiederherstellung des Kindeswohls respektiert und gewahrt. Bei volljährigen Freiwilligen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (junge Volljährige) erfolgt die Begleitung in Form eines Angebots.
4. Handlungsansätze und Interventionen zur Sicherung oder Wiederherstellung des Kindeswohls erfolgen ressourcen- und lösungsorientiert im Sinne des Empowerments der betroffenen Person. Dem pädagogischen Anspruch der „Hilfe zur Selbsthilfe“ wird gefolgt, solange eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeschlossen werden kann.
5. Die Wahrung des Vertrauensverhältnisses zur / zum Jugendlichen ist handlungsleitend und impliziert die offene Kommunikation und nachvollziehbare Handlungen der pädagogischen Koordinatorinnen und Koordinatoren. Notwendige Schritte und Interventionen zum Schutz der / des Jugendlichen, die ohne deren Einverständnis oder gegen deren Willen erfolgen, sind nachträglich zu erläutern und zu begründen.
6. Die rechtlichen Vorgaben und Intentionen des § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ kommen uneingeschränkt zur Anwendung, insbesondere die Regelungen der Absätze 1 und 4.
7. Die Konkretisierung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung erfolgt gemeinsam mit der / dem Jugendlichen, den Sorgeberechtigten und der Einsatzstelle, sofern der Schutz der / des Jugendlichen gesichert ist. Die Beteiligung der Sorgeberechtigten und der Einsatzstelle erfolgen in Absprache mit der / dem Jugendlichen.
8. Die zuständige Bereichsleitung im Landesverband ist über alle Schritte in Kenntnis zu setzen. Die Information und Beteiligung der Einsatzstelle und der Sorgeberechtigten ist mit der Bereichsleitung abzustimmen und zeitnah umzusetzen.
9. Alle Kenntnisse und Handlungen, die mit einem Fall der Kindeswohlgefährdung in einem Zusammenhang stehen, sind zeitnah schriftlich zu dokumentieren und zentral abzulegen.
10. Scheidet eine Jugendliche oder ein Jugendlicher aus und steht das Ausscheiden in einem Zusammenhang mit der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, wird dieses Ausscheiden mit den Freiwilligen der relevanten Peergroup in einer pädagogisch angemessenen Weise aufgearbeitet.

4 Handlungsleitlinien

4.1 Validierung einer Kindeswohlgefährdung

4.1.1 Der Begriff des Kindeswohls und dessen Gefährdung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Für die Konkretisierung in Zusammenhang mit dem Jugendfreiwilligendienst ist unter dem Kindeswohl zu verstehen, dass „Kinder und Jugendliche das Recht auf eine individuelle, personale und soziale Entwicklung /haben/; das heißt, sie haben das Recht zu wachsen, zu lernen und zu gedeihen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich damit zu emotional stabilen, eigenständigen, einfühlsamen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und die UN-Kinderrechtskonvention)“.³

„Das Kindeswohl hat... gleichermaßen **Gegenwarts- wie Zukunftsbezug** und beinhaltet zwei Aspekte: **Förderung und Schutz**. Kinder und Jugendliche bedürfen der positiven Förderung, um sich zu eigenverantwortlichen, mündigen Persönlichkeiten zu entwickeln. Außerdem müssen sie vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.“⁴

Die Gefährdungen des Kindeswohls lassen sich nach der „sozialwissenschaftlich gebräuchlichen Einteilung in die Trias

- **Misshandlung,**
- **Vernachlässigung,**
- **sexueller Missbrauch**

/unterscheiden/.⁵

Aus der Rechtsprechung ergeben sich „drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- **gegenwärtig vorhandene Gefahr,**
- **Erheblichkeit der Schädigung,**
- **Sicherheit der Vorhersage.“⁶**

Nur wenn diese drei Kriterien gleichzeitig vorliegen, wird in einem juristischen Verständnis von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen und nur dann sind die Familiengerichte zum Eingriff in das grundgesetzlich verankerte Erziehungsprimat der Eltern befugt.

4.1.2 Der Ermessensspielraum zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

Die rechtliche Unbestimmtheit einer Kindeswohlgefährdung lässt dem Ermessen bei der Beurteilung, ob eine Gefährdungssituation tatsächlich vorliegt, einen gewissen Spielraum. In einem (sozial-)pädagogischen Kontext kann dies einerseits präventive Maßnahmen ermöglichen bzw. beschleunigen, die bereits vor einer tatsächlichen Gefährdung ansetzen und die möglichen Folgen minimieren oder gar verhindern (sprichwörtlich „bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist“). Andererseits können vorschnelle Handlungen als übergriffig erlebt werden und einen unbefugten Eingriff in die Erziehungsrechte und die Privatsphäre der Sorgeberechtigten und Jugendlichen darstellen.

Die o.g. drei Kriterien zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung bieten eine Grundlage zur Feststellung einer Gefährdungssituation, allerdings sind diese Kriterien offen und lassen wiederum eine gewisse Interpretationsspanne zu.

³ DJI 2006, S. 81

⁴ a.a.O., S. 33 (Hervorhebung A.F.)

⁵ a.a.O., S. 31 (Aufzählung und Hervorhebung A.F.)

⁶ a.a.O., S. 35 (Hervorhebung A.F.)

4.1.3 Kriterien zur Feststellung im Kontext der Jugendfreiwilligendienste

Ungeachtet der unter 4.1.1 und 4.1.2 beschriebenen Unbestimmtheiten benötigt das konkrete (sozial-)pädagogische Handeln ein abgestimmtes Vorgehen, das auf zuverlässigen Kriterien zur Feststellung einer aktuell vorliegenden Gefährdungssituation beruht. Dies gilt auch bei der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung bei jugendlichen Freiwilligen.⁷

Für die Beurteilung, ob bei einer / einem Jugendlichen eine aktuelle Kindeswohlgefährdung vorliegt, die das Handeln und ggf. Intervenieren der pädagogischen Fachkraft erfordert, werden die Kriterien des Bundesgerichtshofes zugrunde gelegt.⁸ Bereits beim Vorliegen von zwei der nachfolgenden drei Kriterien sollte davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung des Kindeswohls wahrscheinlich ist:

1. Kriterium: gegenwärtig vorhandene Gefahr

Zur Beurteilung des zeitlichen Bezugs der wahrgenommenen Gefährdung können die folgenden Fragen herangezogen werden:

- Wann trat die geschilderte oder beobachtete Situation das erste Mal auf?
- Wie häufig wurde die Situation durch die Jugendliche / den Jugendlichen erlebt?
- Wann trat die Situation zuletzt auf?
- Ist die Gefährdung zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegeben?
- An welchem Zeitpunkt (wann) wird eine Wiederholung oder Fortsetzung der gefährdenden Situation durch die Jugendliche / den Jugendlichen erwartet?

Die Antworten auf diese Fragen sollten abgewogen und das Ergebnis schriftlich festgehalten werden. Ebenfalls sollte eine Frist festgehalten werden, zu der das Kriterium der gegenwärtig vorhandenen Gefahr erneut überprüft wird.

In Anhang 7.1 „Kriterium der gegenwärtig vorhandenen Gefahr“ befindet sich eine Checkliste zur Überprüfung des Kriteriums.

2. Kriterium: Erheblichkeit der Schädigung

Zur Beurteilung, ob die wahrgenommene Gefährdung eine erhebliche Schädigung nach sich zieht oder bewirkt, können die folgenden Fragen herangezogen werden:

- Ist die / der Jugendliche an Leib und Leben bedroht?
- Welche Beeinträchtigungen und Schädigungen stehen in einem Zusammenhang mit der gefährdenden Situation?
- Wie lang ist die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung/en und Schädigungen (bitte differenziert angeben)?
- Wie stark schätzen Sie die Ausprägung der Beeinträchtigung/en und Schädigungen auf einer Skala von „0“ (gar keine Ausprägung) bis „10“ (sehr starke Ausprägung) ein (bitte differenziert einschätzen)?
- Welche Strahlkraft / Auswirkungen haben die Beeinträchtigungen und Schädigungen auf die verschiedenen Lebens- und Entwicklungsbereiche?
- Welchen gesellschaftlichen Bewertungen unterliegen die Beeinträchtigungen und Schädigungen?

⁷ Sofern im nachfolgenden Text keine ausdrückliche Unterscheidung vorgenommen wird, werden unter dem Begriff „jugendliche Freiwillige“ immer Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verstanden.

⁸ vgl. DJI 2006, S. 35

- Welche Kinderrechte sind beeinträchtigt und welcher Stellenwert kommt diesen Kinderrechten zu?

Die Antworten auf diese Fragen sollten abgewogen und das Ergebnis schriftlich festgehalten werden. Ebenfalls sollte eine Frist festgehalten werden, zu der das Kriterium der Erheblichkeit der Schädigung(en) erneut überprüft wird.

In Anhang 7.2 „[Kriterium der Erheblichkeit der Schädigung](#)“ befindet sich eine Checkliste zur Überprüfung des Kriteriums.

3. Kriterium: Sicherheit der Vorhersage

Zur Feststellung der Sicherheit der Vorhersage (Prognose) einer gefährdungsbedingten erheblichen Beeinträchtigung der jugendlichen Entwicklung auch in der Zukunft können die nachfolgenden Fragen herangezogen werden:

- Gab es in meinem Berufsalltag schon einmal eine vergleichbare Situation der Kindeswohlgefährdung?
Wenn ja: bitte geben Sie auf einer Skala an, um wie viel mehr oder weniger das Kindeswohl im aktuellen Fall gefährdet ist („-5“ (sehr viel weniger gefährdet), „0“ (genauso gefährdet), „+5“ (sehr viel mehr gefährdet).
- Wenn ja: welche Beobachtungen und Einschätzungen haben mir bzw. uns im damaligen Fall geholfen, eine realistische Prognose abzugeben?
- Wenn ja: bitte geben Sie an, als wie zutreffend hat sich die damalige Prognose erwiesen hat („-5“ (sehr unzutreffend), „+5“ (sehr zutreffend).
- Wenn ja: welche Erfahrungen werden Sie zur Prognose des aktuellen Falls der vermuteten Kindeswohlgefährdung heranziehen?
- Werden die vorhergesagten Beeinträchtigungen im aktuellen Fall „mit ziemlicher Sicherheit“ eintreffen?

Hinweis: Dieses Kriterium erübrigt sich und gilt insofern als gegeben, wenn eine Schädigung der / des Jugendlichen bereits eingetreten ist und von einer weiterhin bestehenden Gefährdungssituation ausgegangen werden muss.

Die Antworten auf diese Fragen sollten abgewogen und das Ergebnis schriftlich festgehalten werden. Ebenfalls sollte eine Frist festgehalten werden, zu der das Kriterium der Vorhersagbarkeit / Prognose erneut überprüft wird.

In Anhang 7.3 „[Kriterium der Sicherheit der Vorhersage](#)“ befindet sich eine Checkliste zur Überprüfung des Kriteriums.

4.2 Dokumentation

Zur fachlichen, arbeitsrechtlichen und persönlichen Absicherung der pädagogischen Koordinatorinnen und Koordinatoren (im Folgenden: pädagogische Fachkräfte) ist es wichtig, alle relevanten Wahrnehmungen zu verschriftlichen, die Dokumente der zuständigen Bereichsleitung zuzuführen und anschließend an einem vereinbarten zentralen Ort (Teilnehmerakte) abzulegen.

Die notwendigen Formulare sind in einem gesonderten Ordner als elektronische Vorlagen bereitgestellt. Bei Veränderungsbedarfen werden diese in Absprache mit der Bereichsleitung ergänzt oder erweitert.

4.3 Interne Prozesse

Für den Fall, dass die pädagogische Fachkraft eine erste Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhält, ist die unverzügliche Überprüfung der zugrunde liegenden Wahrnehmungen und Kenntnisse vorzunehmen. Dazu ist ein abgestuftes Vorgehen vorgesehen, dessen einzelne Schritte in Abhängigkeit vom Fallverlauf übersprungen werden können.

Zur fachlichen Absicherung ist es unverzichtbar, dass die pädagogische Fachkraft ihre Wahrnehmungen, die sie aus eigenen Beobachtungen und den Berichten von betroffenen oder anderweitig involvierten Personen gewonnen hat, im bilateralen Gespräch und im Team ständig reflektiert.

Im Sinne der internen Ressourcennutzung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereiche des Landesverbandes in die laufenden Reflexionsprozesse einzubeziehen.

Bei einer anhaltenden Gefährdungssituation oder bei einer Zunahme des Gefährdungspotentials ist der interne Personenkreis zu erweitern, solange eine interne Begleitung verantwortet werden kann.

Die Schrittfolge zum abgestuften Verfahren kann [Anhang 2: Ablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung](#) entnommen werden.

4.4 Externe Prozesse

Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind die sorgeberechtigten Personen (Eltern oder gerichtlich bestellte Vormünder) zwingend über die bestehende Gefährdungssituation zu informieren, solange dadurch nicht der Schutz der / des Freiwilligen in Frage gestellt wird. Die Information der Sorgeberechtigten sollte mit den Jugendlichen abgesprochen werden.

Die Information und ggf. Beteiligung der Eltern von volljährigen Freiwilligen unter 27 Jahren ist mit diesen abzustimmen und deren schriftliches Einverständnis ist einzuholen. In dem Einverständnis sind der Umfang der Informationsweitergabe und der Rahmen der gewünschten Beteiligung anzugeben. Dazu ist das Formular [Anhang 3: Formular „Einverständniserklärung“](#) zu verwenden.

Aufgrund des dienstlichen Kontextes, in dem die / der gefährdete Jugendliche in der Zeit des Freiwilligendienstes eingebunden ist, sind die Information und Beteiligung der Einsatzstelle und des Einrichtungsträgers unausweichlich. Die Information der Einsatzstelle verfolgt zwei Zwecke:

1. Aktivierung und Bereitstellung von örtlichen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdungssituation,
2. Ausschluss von Situationen der Selbst- und Fremdgefährdung, die infolge des Einsatzes der / des betroffenen Freiwilligen ausgelöst werden könnten.

Die Informationen der Einsatzstelle und des Einrichtungsträgers ist mit der / dem betroffenen Jugendlichen abzusprechen und abhängig von der konkreten Gefährdungssituation zu gestalten:

- Im Falle eines sexuellen Missbrauchs oder bei häuslicher Gewalt ist eine Information nur vorzunehmen, wenn die / der Jugendliche ausdrücklich einverstanden ist. Das entsprechende Abstimmungsgespräch ist zu dokumentieren.
- Im Falle eines Suchtmittelkonsums oder bei psychischen Erkrankungen ist eine Information der Einsatzstelle unausweichlich, um Selbstgefährdungen (Arbeitsschutz) und Fremdgefährdungen (betreute Personen, Personal, Gäste) auszuschließen.

In Abhängigkeit von der konkreten Gefährdungssituation kann aus pädagogischen Gründen eine gewisse zeitliche Frist eingeräumt werden, bevor die Einsatzstelle informiert wird, um der / dem Jugendlichen die Möglichkeit und Erfahrung des selbstverantwortlichen Handelns (im Sinne der Selbstwirksamkeit) zu ermöglichen. Das entsprechende Abstimmungsgespräch ist zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang ist zu vereinbaren, wie die / der Jugendliche die Einsatzstelle informieren möchte und wann dies durch die pädagogische Fachkraft überprüft wird.

Kann die aktuelle Gefährdung des Kindeswohls in einem pädagogisch und rechtlich vertretbaren Zeitraum nicht beseitigt oder nur teilweise oder nur vorläufig gemindert werden, ist bei minderjährigen Jugendlichen das örtlich zuständige Jugendamt zu informieren. Diese Meldung an das Jugendamt ist vom Träger der Einsatzstelle vorzunehmen.

Über den zuständigen Einsatzstellenträger kann beim Jugendamt eine insoweit erfahrende Fachkraft (§ 8a Abs. 4 Nr. 2 und § 8b Abs. 1 SGB VIII) zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung herangezogen werden.

Die Meldung an das Jugendamt entbindet die bis dahin beteiligten pädagogischen Fachkräfte nicht von der Pflicht, den Fall weiterhin zu begleiten, solange sich die / der Jugendliche im Freiwilligendienst befindet.

Die Veranlassung des Einsatzstellenträgers zur Meldung an das Jugendamt und der Vollzug dieser Meldung sind zu dokumentieren.

Die Schrittfolge zum abgestuften Verfahren kann [Anhang 2: Ablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung](#) entnommen werden.

4.5 Beteiligung von externen Diensten

Die Umsetzung des Schutzauftrages impliziert die unverzügliche Beseitigung der Gefährdungssituation, der eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ausgesetzt ist, und damit die unverzügliche Wiederherstellung der Rechte auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit und auf umfassendes Wohlergehen. Aus fachlicher Perspektive ist dazu die Einbindung externer und fachspezifischer Kompetenzen angezeigt und geboten.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf eine eigene Beratung ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten, wenn eine Not- oder Konfliktlage dies erfordert und wenn dadurch der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Nr. 3 SGB VIII). Auf dieses Recht ist die / der Jugendliche hinzuweisen und ein Angebot der Begleitung in die Beratung zu unterbreiten.

Die Beteiligung von externen Diensten (Beratungsstellen usw.) ist bei Minderjährigen mit diesen selbst und mit den Sorgeberechtigten abzustimmen. Die Sorgeberechtigten werden beteiligt, wenn die / der Jugendliche einverstanden ist und solange der Schutz nicht infrage gestellt wird.

5 Rechtliche Grundlagen

5.1 § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

...

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html (Abruf am 15.10.2019)

5.2 Fachspezifische Regelungen

Auszug aus dem Protokoll der Arbeitsgruppe „Kinderschutz“ vom 29. April 2019, Anlage „Gesetze, Bescheide, RL zur Umsetzung §8 a/Konzept Kinderschutz“:

Zuwendungsbescheid FSJ KSV, 2018	k.A.
Zuwendungsbescheid FdaG KSV, 2018	k.A.
Vereinbarung FSJ	3. Verpflichtung FW: „bei Konflikten mit d. EST den Träger in seiner päd. Verantwortung zu informieren... Konflikte ... zu klären“ 5. Verpflichtung des Trägers: „Schlichtung von Streitigkeiten zw. EST und FW mit dem Ziel der gütlichen Einigung“
Vereinbarung BFD	k.A.
Vereinbarung FdaG	3. Aufgaben der FW: „bei Konflikten mit d. EST den Träger zu informieren... Konflikte ... zu klären“
Rahmenvereinbarung FSJ	k.A.
Rahmenvereinbarung BFD	
VwV-FwD SMS, 2014	5.9 Krisen- und Konfliktmanagement: „...verfügen über ein geeignetes Krisen- und Konfliktmanagement...“
FSJ-RL SMS, 2019	k.A.
BFDG	k.A.
JFDG	k.A.
RL-JFD BMFSFJ 2012	k.A.
Katalog der zuwendungsfähigen Positionen	Zuwendungsfähige Ausgaben: Krisenintervention, S. 4
AWO Bundesverband Handbuch, S. 75	FSJ ist eine Maßnahme der außerschulischen Bildungsarbeit im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII
FSJ Weiterleitungsvertrag	k.A.
Rahmenvertrag AWO BV	k.A.
ÜA Vertrag	k.A.
Zuwendungsbescheid RL-JFD BAFzA, 2016	k.A.
Rahmenrichtlinie der päd. Begleitung	§ 17 erstattungsfähige Ausgaben: Krisenintervention bei den FW

6 Quellennachweis

- Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI 2006) (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 1. Auflage. München, 2006

Download:

<https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/7182-handbuch-kindeswohlgefaehrdung-nach-1666-bgb-und-allgemeiner-sozialer-dienst-asd.html> (Abruf am 16.10.2019)

7 Anhang 1: Checkliste zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

7.1 Kriterium der gegenwärtig vorhandenen Gefahr

Zur Beurteilung des zeitlichen Bezugs der wahrgenommenen Gefährdung werden die folgenden Fragen herangezogen:

Wann trat die geschilderte oder beobachtete Situation das erste Mal auf?	
Wie häufig wurde die Situation durch die Jugendliche / den Jugendlichen erlebt?	
Wann trat die Situation zuletzt auf?	
Ist die Gefährdung zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegeben?	
An welchem Zeitpunkt (wann) wird eine Wiederholung oder Fortsetzung der gefährdenden Situation durch die Jugendliche / den Jugendlichen erwartet?	
<p><u>Abwägungsprozess:</u></p> <p>Bitte erläutern Sie, ob und weshalb aus Ihrer professionellen Perspektive gegenwärtig eine Gefährdungssituation vorliegt, die zu der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung herangezogen werden kann:</p>	
<p><u>Vermerk zur Wiedervorlage:</u></p> <p>Bitte tragen Sie in der rechten Spalte das Datum ein, an dem das Kriterium erneut geprüft werden sollte.</p> <p>Wenn eine Wiedervorlage entfällt, dann tragen Sie dies bitte ein.</p>	<p><u>Wiedervorlage:</u></p>

7.2 Kriterium der Erheblichkeit der Schädigung

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Schädigung(en) in Bezug auf die wahrgenommene Gefährdung werden die folgenden Fragen herangezogen:

Ist die / der Jugendliche an Leib und Leben bedroht?	
Welche Beeinträchtigungen und Schädigungen stehen in einem Zusammenhang mit der gefährdenden Situation?	
Wie lang ist die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung/en und Schädigungen (bitte differenziert angeben)?	
<p>Wie stark schätzen Sie die Ausprägung der Beeinträchtigung/en und Schädigungen auf einer Skala von „0“ (gar keine Ausprägung) bis „10“ (sehr starke Ausprägung) ein (bitte differenziert einschätzen)?</p> <p>→ Bitte in der rechten Spalte markieren</p>	<p>10 (sehr starke Ausprägung)</p> <p>9</p> <p>8</p> <p>7</p> <p>6</p> <p>5</p> <p>4</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>0 (gar keine Ausprägung)</p>
Welche Strahlkraft / Auswirkungen haben die Beeinträchtigungen und Schädigungen auf die verschiedenen Lebens- und Entwicklungsbereiche?	

<p>Welchen gesellschaftlichen Bewertungen unterliegen die Beeinträchtigungen und Schädigungen?</p>	
<p>Welche Kinderrechte sind beeinträchtigt und welcher Stellenwert kommt diesen Kinderrechten zu?</p>	
<p><u>Abwägungsprozess:</u></p> <p>Bitte erläutern Sie, ob und weshalb aus Ihrer professionellen Perspektive gegenwärtig eine Gefährdungssituation vorliegt, die zu der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung herangezogen werden kann:</p>	
<p><u>Vermerk zur Wiedervorlage:</u></p> <p>Bitte tragen Sie in der rechten Spalte das Datum ein, an dem das Kriterium erneut geprüft werden sollte.</p> <p>Wenn eine Wiedervorlage entfällt, dann tragen Sie dies bitte ein.</p>	<p><u>Wiedervorlage:</u></p>

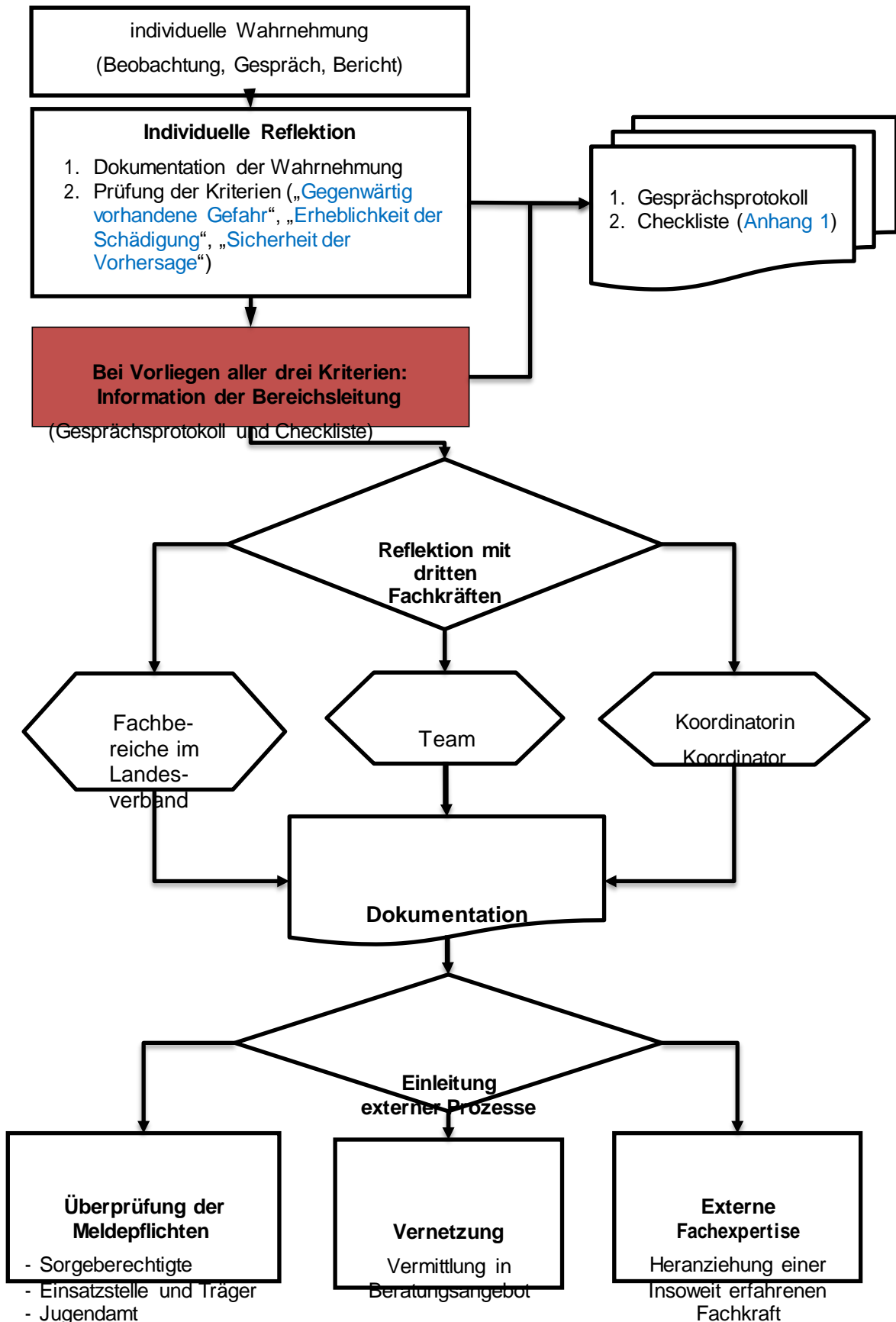
7.3 Kriterium der Sicherheit der Vorhersage

Zur Beurteilung der Sicherheit in der Vorhersage einer angenommenen Gefährdung werden die folgenden Fragen herangezogen:

<p>Gab es in meinem Berufsalltag schon einmal eine vergleichbare Situation der Kindeswohlgefährdung?</p> <p><u>Wenn ja:</u></p> <p>Bitte geben Sie auf der Skala an, um wie viel mehr oder weniger das Kindeswohl im aktuellen Fall gefährdet ist („-5“ (sehr viel weniger gefährdet), „0“ (genauso gefährdet=, „+5“ (sehr viel mehr gefährdet).</p> <p>→ Bitte in der rechten Spalte markieren</p>	<p>+5 (sehr viel mehr gefährdet)</p> <p>+4</p> <p>+3</p> <p>+2</p> <p>+1</p> <p>0 (genauso gefährdet)</p> <p>-1</p> <p>-2</p> <p>-3</p> <p>-4</p> <p>-5 (sehr viel weniger gefährdet)</p>
<p><u>Wenn ja:</u></p> <p>Welche Beobachtungen und Einschätzungen haben mir bzw. uns im damaligen Fall geholfen, eine realistische Prognose abzugeben?</p>	
<p><u>Wenn ja:</u></p> <p>Bitte geben Sie auf der Skala an, als wie zutreffend hat sich die damalige Prognose erwiesen hat („0“ (absolut unzutreffend) - „10“ (sehr zutreffend).</p> <p>→ Bitte in der rechten Spalte markieren</p>	<p>10 (sehr zutreffend)</p> <p>9</p> <p>8</p> <p>7</p> <p>6</p> <p>5</p> <p>4</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>0 (absolut unzutreffend)</p>

<p><u>Wenn ja:</u></p> <p>Welche Erfahrungen werden Sie zur Prognose des aktuellen Falls der vermuteten Kindeswohlgefährdung heranziehen?</p>	
<p>Werden die vorhergesagten Beeinträchtigungen im aktuellen Fall „mit ziemlicher Sicherheit“ eintreffen? („ja“ oder „nein“)</p>	
<p><u>Abwägungsprozess:</u></p> <p>Bitte erläutern Sie, ob und weshalb aus Ihrer professionellen Perspektive perspektivisch eine Gefährdungssituation vorliegen wird, die zu der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung herangezogen werden kann:</p>	
<p><u>Vermerk zur Wiedervorlage:</u></p> <p>Bitte tragen Sie in der rechten Spalte das Datum ein, an dem das Kriterium erneut geprüft werden sollte.</p> <p>Wenn eine Wiedervorlage entfällt, dann tragen Sie dies bitte ein.</p>	<p><u>Wiedervorlage:</u></p>

8 Anhang 2: Ablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung



9 Anhang 3: Formular „Einverständniserklärung“

**Angaben zu der / dem volljährigen
Freiwilligen**

Name:

Vorname:

Alter:

Geschlecht:

Tätigkeitsbezeichnung:

Einsatzstelle (Anschrift):

Träger (Anschrift):

Angaben zum Mentoring:

Name der Mentorin / des Mentors:

Name der Einsatzstellenleitung:

**Hiermit erkläre ich mich mit der
Übermittlung der folgenden Daten
einverstanden:**

- Beschreibung der Gefährdungssituation*
- Information zu beteiligten Dritten*
- Information zu meiner allgemeinen
Lebenssituation (Familie und Haushalt)*
- Information zu problematischen Lebenslagen
(gesundheitliche Probleme, Schulden, Straftaten,
Sucht, Wohnungslosigkeit)*

.....

.....

*(bitte ankreuzen bzw. durchstreichen)

Zusätzliche Vereinbarung:

Die Daten dürfen an folgende Empfänger übermittelt werden:

- Eltern (nur Mutter / nur Vater)*
- Einsatzstelle (Mentor/in, Leitung)*
-

*(bitte ankreuzen bzw. durchstreichen)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die bisherigen Angaben. Mit ist bekannt, dass ich diese jederzeit schriftlich widerrufen kann.

Mir ist außerdem bekannt, dass im Falle einer akuten Eigen- und/oder Fremdgefährdung die Einsatzstelle und der Einsatzstellenträger unverzüglich informiert werden müssen, und zwar unabhängig von meiner bestehenden oder fehlenden Einwilligung.

Eine Kopie der unterzeichneten Einwilligung wird mir persönlich überreicht, das Original wird in meiner Teilnehmerakte im AWO Landesverband Sachsen e.V. hinterlegt.

Ort und Datum:

Freiwillige/r:

Koordinator/in:

